

Stellungnahme Allianz SE

zu den Änderungsvorschlägen zum Deutschen Corporate Governance Kodex

vom November 2016

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat am 2. November 2016 Vorschläge zu Kodexänderungen für 2017 veröffentlicht. Gerne nehmen wir die Aufforderung an, als Allianz SE hierzu wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Generell

Bisher ist der Text des Kodex klar aufgeteilt in Empfehlungen/Anregungen oder Beschreibung/Erläuterungen des geltenden Rechts. Einige Änderungsvorschläge halten sich allerdings nicht an diese in der Präambel festgelegte Gliederung. Dies gilt sowohl für die Aufnahme des Leitbilds des ehrbaren Kaufmanns, das weder als Empfehlung ausgestaltet ist noch das Gesetz beschreibt. Auch der „Appell“ an institutionelle Investoren lässt sich nicht entsprechend einordnen.

Es sollte der Eindruck vermieden werden, dass die Kodex-Kommission als quasi „Schatten-Gesetzgeber“ fungiert (z.B. mit dem Bestreben „Rechtsunsicherheit zu beseitigen“ in Ziff. 5.2 in Bezug auf die Investorenkommunikation oder „klarstellen“ in Ziff. 4.2.3 Abs.2 bzgl. zukunftsbezogenen Aspekten der Vergütung). Rechtstechnisch kann der Kodex-Kommission bei Auslegungsfragen von Gesetzen keine Sonderrolle zukommen. Sofern sie bei unsicherer Rechtslage eine Rechtsmeinung äußert, kann dies nur eine Meinung unter vielen sein.

Die Kodex-Kommission sollte den im Kodex angelegten Begrifflichkeiten treu bleiben; soweit die Kommission tatsächlich weitergehende Absichten verfolgt, sollte dies auch entsprechend in der Präambel zum Ausdruck gebracht und im Text kenntlich gemacht werden. Statt dem eigenen Anspruch, Transparenz zu fördern, gerecht zu werden, würde die Kommission sonst zu unübersichtlichen Verhältnissen und zur Irritation gerade auch ausländischer Investoren und Proxy Advisor beitragen.

2. „Zukunftsbezogene“ mehrjährige Bemessungsgrundlage (Ziff. 4.2.3 Abs. 2)

Der Änderungsvorschlag ergänzt Ziff. 4.2.3 Abs. 2 im Rahmen der Beschreibung geltenden Rechts dahingehend, dass die mehrjährige Bemessungsgrundlage „zukunftsbezogen“ zu sein hat. Eine solche Beschränkung auf eine zukunftsbezogene Bemessungsgrundlage entspricht allerdings nicht der Rechtslage. Diese erlaubt vielmehr sehr unterschiedliche Ausgestaltungen der Bemessungsgrundlage, auch retrospektive, so lange die „Mehrjährigkeit“ erfüllt ist. Wenn die Kommission hier tatsächlich eine vom Gesetz abweichende Einschränkung der Gestaltungsfreiheit vornehmen möchte, dann sollte dies in der Form einer Empfehlung oder Anregung erfolgen.

3. Mehrjährige, variable Vergütungsbestandteile (Ziff. 4.2.3 Abs. 4)

Den Vorschlag für die Empfehlung hinsichtlich der vorzeitigen Auszahlung mehrjähriger, variabler Vergütungsbestandteile sehen wir aus verschiedenen Gründen kritisch:

Strukturell müsste zwischen der vorzeitigen Auszahlung von *erdienten* und *zukünftigen* Vergütungsbestandteilen getrennt werden: Die Regelung zur vorzeitigen Auszahlung bereits

erdienter, aber noch nicht ausgezahlter Vergütung sollte jedenfalls nicht im Rahmen des Abfindungs-Caps, sondern iRv Ziff. 4.2.3 Abs. 2 erfolgen. Denn bei einer Abfindung geht es allein um die Zahlung für den Verlust *zukünftiger* Verdienstmöglichkeiten.

Ferner erscheint es nicht sachgerecht, eine vorzeitige Auszahlung von variablen Vergütungsbestandteilen, die von der *zukünftigen* Entwicklung abhängen, zu verhindern. Dies insbesondere deshalb, da das ausgeschiedene Vorstandsmitglied keinen Einfluss auf die zukünftigen Entwicklungen mehr ausüben kann. Hier sollte vielmehr ein Verhandlungsspielraum für die Unternehmen bestehen bleiben, einen entsprechenden „Abschlag“ mit dem ausscheidenden Vorstandsmitglied hinsichtlich der zukunftsbezogenen Elemente auszuhandeln und eine vorzeitige Auszahlung zu vereinbaren.

4. Investorengespräche mit dem AR-Vorsitzenden (Ziff. 5.2)

Wie bereits zu Beginn ausgeführt, ist der Ansatz der Kodex-Kommission beim Thema Investorenkommunikation durch den AR-Vorsitzenden „Rechtsunsicherheit zu beseitigen“ bereits fragwürdig. Mit der bevorstehenden Umsetzung der Aktionärsrechte-Richtlinie besteht ein aktueller inhaltlicher und zeitlicher Zusammenhang für den Gesetzgeber, zu diesem Thema aktiv zu werden. Es wäre daher richtig, hierzu entsprechend auf den Gesetzgeber einzuwirken.

Zudem beseitigt der aktuelle Vorschlag nicht die Rechtsunsicherheit, sondern wirft viele neue Fragen auf: Welche institutionellen Investoren sind gemeint? Wie soll die Auswahl erfolgen? Wie erfolgt die Gleichbehandlung der übrigen Aktionäre – insbesondere auch in Übereinstimmung mit Ziff. 6.1 des Kodex, wonach die Gesellschaft den Aktionären sämtliche wesentliche neue Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind, zur Verfügung stellen soll?

Sofern die Kommission vorerst nicht gänzlich von dieser Thematik absehen möchte, dann sollte dies allerdings höchstens als Anregung ausgestaltet werden. Die verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe bzw. die oben erwähnten Unklarheiten bieten ein zu großes Anfechtungsrisiko im Zusammenhang mit einer möglicherweise fehlerhaften Entsprechenserklärung.

5. Auswahl Abschlussprüfer (Ziff. 5.3.2)

In Ziff. 5.3.2. Abs. 2 wird nun ein Ausschnitt der neuen Rechtslage seit Inkrafttreten von AReG und der Abschlussprüfer-Verordnung (EU-VO Nr. 537/2014) wiedergegeben. Ein solcher Ausschnitt ist allerdings per se immer lückenhaft; so fehlen hier zum Beispiel gänzlich Ausführungen zum neuen Ausschreibungsverfahren. Auf eine Ausschnittsangabe sollte daher besser verzichtet werden, insbesondere da die bisherigen Ausführungen in Ziff. 5.3.2 Abs. 1 (gestrichen) mit einer geringfügigen Ergänzung (nachfolgend fett gedruckt) genügen würden:

„Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich – soweit kein anderer Ausschuss damit betraut ist – insbesondere mit der Überwachung der Rechnungslegung, [...], der Abschlussprüfung, hier insbesondere der **Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers**, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der Compliance befasst.“

6. Kompetenzprofil und unabhängige Aufsichtsratsmitglieder (Ziff. 5.4.1)

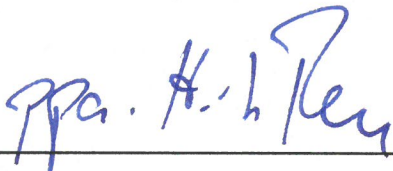
Vor dem Hintergrund der bereits zu erstellenden „Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats“ ist nicht erkennbar, welchen Zusatzbeitrag darüber hinaus noch ein „Kompetenzprofil“ leisten soll.

Im Hinblick auf die Empfehlung, dass der Aufsichtsrat bei seiner Zusammensetzung auch die „Eigentümerstruktur“ berücksichtigen soll, bleibt unklar, ob damit auch eine Vertretung kleinerer Aktionäre und des Streubesitzes im Aufsichtsrat gemeint sein soll.

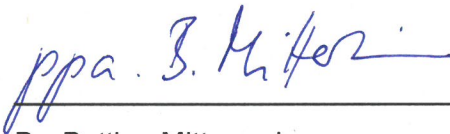
Die Empfehlung einer namentlichen Nennung der unabhängigen Mitglieder des Aufsichtsrats sollte gestrichen werden. Die Definition der Unabhängigkeit ist nach wie vor nicht eindeutig. Neben dem Konfliktpotential innerhalb des Aufsichtsrats über die Qualifikation als „abhängig“ und „unabhängig“ ist vor allem die Gefahr von Anfechtungsklagen anzuführen, die durch fehlerhafte Angaben ausgelöst werden kann. Zudem erscheint auch eine einseitige Regelung für die Anteilseignervertreter nicht stimmig. In diesem Zusammenhang sollte der Kodex dann auch zu der Einstufung der Arbeitnehmervertreter im Rahmen seiner eigenen Definition Stellung nehmen.

München, den 15. Dezember 2016

Allianz SE



Dr. Hans-Konrad Ress



Dr. Bettina Mittermeier